

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1026-01	Termin 07.09.2015	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
07.09.2015	Hauptausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Antrag gemäß § 24 GO NRW

hier: Geltendmachung von Mahnkosten durch die Emscher Lippe Energie GmbH (ELE),
Gelsenkirchen

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss nimmt den als Anlage beigefügten Antrag nach § 24 GO NRW vom 06.07.2015 zur Kenntnis.
2. Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag nicht zu entsprechen. Der Antrag betrifft keine Angelegenheit der Stadt Oberhausen. Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, die Antragsschrift an die Emscher Lippe Energie GmbH (ELE), Gelsenkirchen, sowie die evo AG weiterzuleiten.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke, Thomas Datum 05.08.2015	Datum	Datum	Wehling Datum 17.08.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1026-01	Termin 07.09.2015	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen:

Der vorliegende Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW. Insbesondere dürfte -konkrete Rechtsprechung zu dieser Frage ist nicht ersichtlich- die Übersendung des Antrages durch Telefax dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügen; die Übersendung eines unterzeichneten Telefax- Schreibens wird von der Rechtsprechung weithin -insbesondere in Bezug auf die Schriftformerfordernisse im Rahmen gerichtlicher Verfahren- als zulässig angesehen. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung.

2. Materielle Voraussetzungen:

Der Antrag ist nicht eindeutig gestellt und daher auslegungsbedürftig.

Das Begehren des Antragstellers könnte darauf gerichtet sein, dass der Rat der Stadt Oberhausen bzw. der nach der Hauptsatzung für Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW zuständige Hauptausschuss entweder

- a) das Geschäftsgebaren der **Emscher Lippe Energie GmbH (ELE), Gelsenkirchen**, überprüft und eine angeblich rechtswidrige Geschäftspraxis der ELE im Hinblick auf die Geltendmachung von Mahn- und Inkassokosten unterbindet oder
- b) anlässlich angeblicher Vorkommnisse bei der ELE das Geschäftsgebaren der **evo AG** überprüft und eine eventuell rechtswidrige Geschäftspraxis der evo AG im Hinblick auf die Geltendmachung von Mahn- und Inkassokosten unterbindet.

Die sich aus dem Antrag ergebenden Behauptungen zu angeblich überhöhten Mahn- und Inkassokosten beziehen sich konkret ausschließlich auf die ELE; dies spräche für ein Begehren im Sinne der unter lit. a) ausgelegten Inhalts. Andererseits ist die evo AG im Rahmen der Antragsschrift mehrfach ausdrücklich benannt; daher könnte der Antrag auch im Sinne des vorstehenden lit. b) zu verstehen sein.

Fraglich ist jeweils, ob das Begehren des Antragstellers im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Angelegenheit der Stadt Oberhausen darstellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1026-01	Termin 07.09.2015	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

54 Zu a) (ELE):

55

56 Die ELE ist ein Energieversorgungsunternehmen, das Strom, Erdgas und Wärme liefert und an dem
57 ausweislich der Angaben auf www.ele.de (Abruf vom 09.07.2015) die folgenden Gesellschafter zu den
58 nachfolgend jeweils angegebenen Quoten beteiligt sind:

59

- | | | |
|----|---|--------|
| 60 | • RWE Deutschland GmbH: | 50,1 % |
| 61 | • Stadt Bottrop: | 16,6 % |
| 62 | • Stadt Gelsenkirchen (über Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH): | 16,6 % |
| 63 | • Stadt Gladbeck | 16,6 % |

64

65 Das Versorgungsgebiet der ELE besteht aus den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck.

66

67 Die Stadt Oberhausen ist weder Gesellschafterin der ELE, noch ist ihr Stadtgebiet Bestandteil des
68 Versorgungsgebietes der ELE; bereits deshalb handelt es sich bei der vorliegenden Angelegenheit in
69 der Auslegungsvariante zu a) nicht um eine Angelegenheit der Stadt Oberhausen.

70

71 Zu b) (evo AG):

72

73 Die evo AG ist ebenfalls ein Energieversorgungsunternehmen, das Strom, Erdgas und Wärme liefert
74 und an dem -vermittelt über die STOAG GmbH und die FSO GmbH & Co. KG- die Stadt Oberhausen
75 mittelbar 50 % der Aktien hält; die weiteren 50 % der Aktien werden (teils ebenfalls über die FSO
76 GmbH & Co. KG vermittelt) von der RWE Deutschland AG gehalten. Das Versorgungsgebiet der evo
77 AG entspricht dem Stadtgebiet Oberhausens.

78

79 Die Entscheidung über Geltendmachung von Mahn- und Inkassokosten ist -dem Grunde und der Höhe
80 nach- eine Angelegenheit der evo AG. Um eine Angelegenheit der Stadt könnte es sich allenfalls dann
81 handeln, wenn die Stadt rechtlich verbindlichen Einfluss auf die evo AG ausüben könnte, um ihre
82 Praxis zur Geltendmachung von Mahn- und Inkassokosten -auf welche Weise auch immer- zu
83 beeinflussen. Das ist jedoch nicht der Fall:

84

85 Nach dem Aktiengesetz (AktG) hat eine Aktiengesellschaft zwingend drei Organe; diese sind

86

- 87 • der Vorstand (§§ 76 ff. AktG),
- 88 • der Aufsichtsrat (§§ 96 ff. AktG) sowie
- 89 • die Hauptversammlung (§§ 118 ff. AktG).

90

91 Die vorliegende Angelegenheit ist eine Geschäftsführungsmaßnahme; sie fällt offensichtlich nicht in die
92 Zuständigkeit der Hauptversammlung der evo AG (ein Fall des § 119 Abs. 2 AktG, Entscheidung der
93 Hauptversammlung auf Verlangen des Vorstands, liegt erkennbar nicht vor). Ob es sich um eine
94 Angelegenheit handelt, für die der Vorstand der evo AG allein zuständig ist, oder ob er hierfür nach §
95 11 Abs. 2 der Satzung der evo AG der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf (dies dürfte nicht der Fall
96 sein) oder ob diese Angelegenheit Gegenstand der gesetzlichen und zusätzlich in § 11 Abs. 1 der
97 Satzung der evo AG geregelten Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates ist, kann für die Frage des
98 Einflusses der Stadt dahinstehen:

99

100 Gemäß § 76 Abs. 1 AktG hat der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten; hieraus
101 wird nach allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung und Literatur geschlossen, dass der Vorstand der
102 Aktiengesellschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben keinen Weisungen des Aufsichtsrates oder der
103 Hauptversammlung der Gesellschaft unterliegt.

104 In der gesellschaftsrechtlichen (Zivil-) Rechtsprechung ist seit Langem anerkannt, dass die Mitglieder
105 des Aufsichtsrates einer Kapitalgesellschaft bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Interessen der
106 Gesellschaft den Vorrang gegenüber denjenigen eines Gesellschafters oder Aktionärs zu gewähren

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1026-01	Termin 07.09.2015	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

107 haben und daher nicht an Weisungen des Gesellschafters oder Aktionärs gebunden sind. Dies wird in
108 der jüngeren Vergangenheit zwar vermehrt durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Fälle kommunaler
109 Beteiligung an Kapitalgesellschaften in Frage gestellt bzw. relativiert, jedoch betreffen die insofern
110 ersichtlichen Fallgestaltungen Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften mbH. Für
111 Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften verbleibt es auch im Falle einer kommunalen
112 Beteiligung an dem Prinzip der Weisungsungebundenheit.

113
114 Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann es dahinstehen, ob innerhalb der evo AG der Vorstand oder
115 der Aufsichtsrat für die hier in Rede stehende Angelegenheit zuständig ist; auf beide Organe haben die
116 (mittelbaren) Aktionäre der evo AG, also auch die Stadt, in diesem Zusammenhang keine rechtlich
117 verbindliche Einwirkungsmöglichkeit.

118
119 Damit handelt es sich auch dem der unter lit. b) dargestellten Auslegungsergebnis nicht um eine
120 Angelegenheit der Stadt Oberhausen im Sinne des § 24 GO NRW.

121
122 Gleichwohl ist der Oberbürgermeister verpflichtet, dem Hauptausschuss den o. g. und als Anlage
123 beigefügten Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Die Prüfung der formellen Voraussetzungen eines
124 Antrages nach § 24 GO NRW liegt in der Kompetenz des Oberbürgermeisters; hinsichtlich des
125 Vorliegens der materiellen Voraussetzungen (hierzu zählt die Frage, ob es sich bei der fraglichen
126 Angelegenheit um eine solche der betreffenden Gemeinde handelt) fehlt ihm nach allgemeiner
127 Auffassung die Prüfungskompetenz. Da es sich jedoch nicht um eine Angelegenheit der Stadt
128 Oberhausen handelt, wird mittels des vorstehenden Beschlussvorschlages angeregt, die
129 Angelegenheit ohne eigene inhaltliche Entscheidung an die ELE und die evo AG weiter zu verweisen.

130
131
132 3. (Nachrichtlich) Geschäftsbedingungen der evo:

133
134 Die evo stellt für Mahnungen und die Einschaltung von Inkassounternehmen Kosten in Rechnung.
135 Diese sind in den „Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Oberhausen AG zur
136 Grundversorgungsverordnung“ geregelt, die Bestandteil der jeweiligen Energielieferungsverträge sind.
137 Unter Ziffer 2.2 der „Ergänzenden Bedingungen der evo zur Stromgrundversorgungsverordnung“
138 werden folgende Pauschalen ausgewiesen:
139 - Mahnung 4,30 Euro
140 - Nachinkassogang 28,50 Euro

141
142 Die Pauschalen sind nach Auskunft der evo an den Kosten orientiert und übersteigen nicht die nach
143 dem gewöhnlichen Ablauf zu erwartenden Kosten.

144
145 Bisher sind gegen die evo keine Rechtsstreitigkeiten wegen der Pauschalen geführt worden.

146
147 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die evo auf eine ausbleibende Zahlung nicht unmittelbar mit
148 einer kostenpflichtigen Mahnung reagiert, sondern zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung
149 versendet.

150 151 **Kurzfassung**

152
153 - entfällt –

154 155 **Anlage/n**

156
157 Antrag vom 06.07.2015
158

www.ELE-Kunde.de

Franz-Josef Heinrichs
Hegestraße 211
45966 Gladbeck
Tel.: 02043-47744
Fax: 02043-47733
eMail: info@heinrichs.net

Büro des Oberbürgermeisters
46045 Oberhausen

Eingang
Stabsstelle Beteiligungen
07. Juli 2015

Google: ele kunde
Ungefähr 374.000 Ergebnisse
Natürlich Platz 1 !!!

Stadt Oberhausen
Dezernat 6
Stadtkanzlei

Eing. 06. Juli 2015

z.K.	K.W.	Bon	De	Alt	Mid	Brö
			X			

Fr. Bach

W. Rischpach
4-6 H. Dullmann

06.07.2015

Antrag gem. § 24 GO NRW
Anregungen und Beschwerden !

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Ratsmitglieder,

ObBer. 4-6 mit der Bitte um
Prüfung der formalen
Voraussetzungen
ggf. zur weiteren
Veranlassung

ich wende mich heute an Sie, damit Sie das Verhalten der EVO/RWE auf geltendes Recht überprüfen und darauf achten, dass nicht rechtswidrig erwirtschaftete Erträge von den Ärmsten unserer Städte bei der EVO/RWE und im Haushalt der Stadt vereinnahmt werden !

Laut geltendem Recht sollen die Höhe von Mahngebühren, außer bei öffentlichen Trägern, zu der die ELE Gelsenkirchen (EVO/RWE) nicht gehören, in der Höhe von max. ca. 2,50 Euro rechtens sein. Auch die von der ELE/RWE erhobenen Mahnkosten von 5 Euro und 19 Euro Inkassokosten sollen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

<http://www.zdf.de/wiso/hohe-mahngebuehren-36581692.html>

Es soll sogar Fälle geben, in denen die ELE/RWE keine Rechnung stellt und das bei vorhandenem Guthaben: „Ohne Fälligkeit besteht keine Zahlungspflicht und der Kunde kann mit der Zahlung nicht in Verzug geraten“ aber die ELE erhebt trotzdem Mahnkosten.

„Diese Fakten gehen aus einer von der ELE vorgelegten Liste hervor.“ Aber dieses nur zur Information der Hintergründe ! Siehe gesonderte POST !

Man liest nicht selten, dass es genügend Familien in den betroffenen Städten gibt, die durch verschiedenste Sachverhalte in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Ich halte es für einen Skandal, wenn die ELE Gelsenkirchen versucht, an diesen oft Ärmsten der Gesellschaft „rechtswidrige ?“ (Mahnkosten, Inkassokosten usw.) Gewinne, auch für Ihren städtischen Haushalt zu erwirtschaften.

Mit freundlichem Gruß

Franz-Josef Heinrichs